

Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Theologischen Fakultät der Universität Bern (RSL Theol) (Änderung)

Die Theologische Fakultät,

beschliesst:

I.

Das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Theologischen Fakultät der Universität Bern (RSL Theol) vom 26. Januar 2005 wird wie folgt geändert:

Ingress:

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG), Artikel 33 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV) und Artikel 43 des Statuts vom 7. Juni 2011 der Universität Bern (Universitätsstatut; UniSt)

Art. 3 ¹ Unverändert.

² Unter den von diesem Reglement aufgestellten Voraussetzungen können die folgenden Titel erworben werden:

- a* Bachelor of Theology with special qualification in Protestant Theology, Universität Bern (B Th),
- b* Bachelor of Theology with special qualification in Old-Catholic Theology, Universität Bern (B Th),
- c* unverändert,
- d* Master of Theology with special qualification in Protestant Theology, Universität Bern (M Th),
- e* Master of Theology with special qualification in Old-Catholic Theology, Universität Bern (M Th),
- f* unverändert.

Art. 4 ¹ Unverändert.

² Wer an der Fakultät das Bachelorstudium in Theologie im Monofach abschliessen will, muss den Nachweis über ein bestandenes Latinum erbringen. Die Fakultät bietet entsprechende Sprachmodule an. Diese werden im Wahlbereich (Art. 10 Abs. 3) an das Bachelorstudium angerechnet.

Art. 5 ¹ Das Fakultätskollegium erlässt die Studienpläne. Diese sind der Universitätsleitung zur Genehmigung zu unterbreiten (Art. 39 Abs. 1 Bst. I UniG).

² Unverändert.

Art. 8 ¹ Unverändert.

² Wer im Bachelorstudium ohne wichtigen Grund länger als acht Semester studiert, wird vom weiteren Studium in diesem Studienprogramm ausgeschlossen. Wer im Masterstudium ohne wichtigen Grund länger als sechs Semester studiert, wird vom weiteren Studium in diesem Studienprogramm ausgeschlossen.

³ Für die Studiengebühr gilt Artikel 39 UniV.

⁴ Wichtige Gründe für Studienzeitverlängerungen über die in Absatz 2 genannten Fristen hinaus sind namentlich:

a bis i Unverändert.

k ehrenamtliches Engagement innerhalb der Universität.

⁵ Ein Gesuch um Studienzeitverlängerung ist im Bachelorstudium spätestens am Ende des achten und im Masterstudium spätestens am Ende des sechsten Semesters einzureichen. Die Bewilligung wird höchstens für zwei Semester erteilt. Danach ist gegebenenfalls ein neues Verlängerungsgesuch zu stellen. Für Studierende, welche das Latinum erlernen müssen, gilt die Bewilligung im Rahmen von einem Semester von vornherein als erteilt. Zuständig für die Behandlung der Verlängerungsgesuche ist der Dekan oder die Dekanin. Bei einer Gutheissung des Gesuchs wird im Rahmen der Studienfachberatung ein individueller Zeitplan festgelegt.

Art. 10 ¹ und ² Unverändert.

³ Die Studienpläne sehen in den Bachelorstudienprogrammen einen Wahlbereich vor und regeln die Einzelheiten.

Art. 11 Die Fakultät bietet auf Bachelorstufe Minor im Umfang von 30 und 60 ECTS-Punkten an.

Art. 12 ¹ Jedes Studienprogramm umfasst die Lehrveranstaltungen und Leistungskontrollen gemäss dem Studienplan.

² Es können mehrere Lehrveranstaltungen zu Modulen zusammengefasst werden. Ein Modul umfasst maximal 15 ECTS-Punkte. Ein Modul kann mit einer oder mehreren Leistungskontrollen überprüft werden.

Art. 13 ¹ Der Studiengang Bachelor of Theology beinhaltet eine Bachelorarbeit im Umfang von zehn ECTS-Punkten.

² Das Studienprogramm Interreligiöse Studien im Major beinhaltet eine Bachelorarbeit im Umfang von zehn ECTS-Punkten.

³ Unverändert.

⁴ Die Bachelorarbeit ist vom Referenten oder von der Referentin und vom Korreferenten oder von der Korreferentin zu bewerten. Eine Person muss Professor oder Professorin der Fakultät sein (Art. 49 Bst. a, b, d, e UniV). Die zweite Person muss ebenfalls Mitglied der Fakultät sein und mindestens über einen Masterabschluss in Theologie verfügen. Der Prüfungsausschuss kann die Prüfungsberechtigung weiteren Dozierenden erteilen.

⁵ Die Bachelorarbeit wird mit einer Note gemäss Artikel 33 bewertet. Eine ungenügende Bachelorarbeit kann einmal überarbeitet werden.

⁶ Der Studienplan kann für die Bachelorarbeit eine Frist vorsehen. Aus wichtigen Gründen (vgl. Art. 8 Abs. 4) kann die Frist durch den Prüfungsausschuss verlängert werden. Wird die Frist ohne wichtigen Grund nicht eingehalten, wird die Bachelorarbeit mit der Note 1 bewertet.

Art. 15 Das Bachelorstudium ist bestanden, wenn:

- a unverändert,
- b bei ungenügenden Leistungskontrollen die Voraussetzungen für eine Kompensation gemäss Artikel 35 erfüllt sind und
- c aufgehoben,
- d die Note der Bachelorarbeit (Art. 13) mindestens 4.0 ist.

Art. 16 ^{1 und 2} Unverändert

³ Zusammen mit der Bachelorurkunde wird ein Diploma Supplement ausgehändigt.

BESTEHENS NORM MINOR

Art. 17 ¹ Ein Minor gilt als bestanden, wenn:

- a die gewichtete Bachelornote gemäss Artikel 14 Absatz 2 mindestens 4.0 ist und
- b bei ungenügenden Leistungskontrollen die Voraussetzungen für eine Kompensation gemäss Artikel 35 erfüllt sind.

² Aufgehoben.

³ Aufgehoben.

Art. 19 ¹ Zum Studiengang Master of Theology und zum Studiengang Master of Arts in Religious Studies ist zugelassen, wer an einer schweizerischen Universität einen Bachelor in der entsprechenden Studienrichtung bzw. den im entsprechenden Studienplan aufgelisteten Studienrichtungen erworben hat.

² Zum Masterstudium im Minor ist zugelassen, wer an einer schweizerischen Universität einen Minor im Bachelorstudium im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten in mindestens einer der im Studienplan aufgelisteten Studienrichtungen erworben hat.

³ Aufgehoben.

⁴ Studierende, die einen Bachelorabschluss in einer anderen Studienrichtung erworben haben, werden zum Masterstudium zugelassen, sofern sie mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erwerben können.

⁵ Unverändert.

ZUSATZLEISTUNGEN

Art. 19a

¹ Kenntnisse und Fähigkeiten, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind, können als Zusatzleistungen verlangt werden, sofern diese den Umfang von bis zu 60 ECTS-Punkten nicht überschreiten. Die Zusatzleistungen in Form von Bedingungen oder Auflagen werden individuell definiert.

² Bedingungen sind vor der Zulassung zum Masterstudium zu erfüllen. Auflagen sind bis zum Masterabschluss zu erfüllen.

³ Bei Studierenden mit einem Bachelorabschluss einer schweizerischen Universität in der entsprechenden Studienrichtung können Auflagen verlangt werden.

⁴ Bei Studierenden mit einem Bachelorabschluss aus einer anderen Studienrichtung können Bedingungen und/oder Auflagen verlangt werden.

⁵ Zusatzleistungen werden im Diploma Supplement separat ausgewiesen.

⁶ Näheres zu den Zusatzleistungen regeln die Studienpläne.

MINOR-ANGEBOT

Art. 21 Die Fakultät bietet auf Masterstufe Minor im Umfang von 30 ECTS-Punkten an.

LEHRVERANSTALTUNGEN, MODULE UND LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 22 ¹ Jedes Studienprogramm umfasst die Lehrveranstaltungen und Leistungskontrollen gemäss dem Studienplan.

² Es können mehrere Lehrveranstaltungen zu Modulen zusammengefasst werden. Ein Modul umfasst maximal 15 ECTS-Punkte. Ein Modul kann mit einer oder mehreren Leistungskontrollen überprüft werden.

Art. 23 ¹ und ² Unverändert.

³ Die Masterarbeit ist vom Referenten oder von der Referentin und vom Korreferenten oder von der Korreferentin zu bewerten. Eine Person muss Professor oder Professorin der Fakultät sein (Art. 49 Abs. 1 Bst. a, b, d, e UniV). Die zweite Person muss ebenfalls Mitglied der Fakultät und promoviert sein. Der Prüfungsausschuss kann die Prüfungsberechtigung weiteren Dozierenden erteilen.

⁴ Der Referent oder die Referentin meldet den Beginn jeder Arbeit unverzüglich dem Dekanat. Die Arbeit muss innerhalb von zwölf Monaten seit ihrer Anmeldung bei dem Referenten oder der Referentin eingereicht werden. Diese Frist kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (Art. 8 Abs. 4) vom Prüfungsausschuss um drei Monate verlängert werden.

⁵ Aufgehoben.

⁶ Masterarbeiten, die ohne wichtigen Grund (Art. 8 Abs. 4) verspätet eingereicht werden, werden mit der Note 1 bewertet.

⁷ Unverändert.

⁸ Ein Masterkolloquium kann als Bestandteil der Masterarbeit vorgesehen werden. Näheres regeln die Studienpläne.

⁹ Unverändert.

¹⁰ Weitere Einzelheiten über die Masterarbeit sind im entsprechenden Studienplan geregelt.

Art. 25 Das Masterstudium ist bestanden, wenn:

- a unverändert,
- b bei ungenügenden Leistungskontrollen die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 35 erfüllt sind,
- c aufgehoben,
- d unverändert,
- e allfällige Auflagen erfüllt sind.

Art. 26 ¹ und ² Unverändert.

³ Zusammen mit der Masterurkunde wird ein Diploma Supplement ausgehändigt.

BESTEHENSNORM MINOR

Art. 27 ¹ Ein Minor gilt als bestanden, wenn:

- a die nach Artikel 26a berechnete Minornote mindestens 4.0 beträgt und
- b bei ungenügenden Leistungskontrollen die Voraussetzungen für eine Kompensation gemäss Artikel 35 erfüllt sind.

² Aufgehoben.

Art. 29 ¹ und ² Unverändert.

³ Als schriftliche Leistungskontrollen gelten z.B. schriftliche Arbeiten, Projektarbeiten, Protokolle, verschriftlichte Referate, Essays, Klausuren, Portfolio.

⁴ Sämtliche Leistungskontrollen – auch solche zu Veranstaltungen aus dem Wahlbereich – werden bewertet.

Art. 30 Für die Organisation und den korrekten Ablauf der Leistungskontrollen ist das Prüfungssekretariat zuständig.

Art. 33 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Nicht benotete Leistungskontrollen werden mit „bestanden“ für genügende oder mit „nicht bestanden“ für ungenügende Leistungen bewertet.

Art. 34 ¹ Die Ergebnisse der Leistungskontrollen sind wie folgt in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem einzutragen:

a bis c unverändert.

² Das Ergebnis jeder Leistungskontrolle wird den Studierenden mitgeteilt.

³ Die Studierenden werden dahingehend informiert, dass innerhalb einer festgelegten Frist ab Erhalt dieser Mitteilung eine anfechtbare Verfügung des zuständigen Fakultätsorgans beim Dekanat schriftlich verlangt werden kann.

⁴ Die Universitätsleitung regelt die Einzelheiten durch Weisungen.

Art. 35 ¹ Unverändert.

² Die Studienpläne können nicht kompensierbare Pflicht- oder Wahlpflichtleistungen bestimmen. Sie können vorsehen, dass nicht kompensierbare Pflichtveranstaltungen zweimal wiederholt werden können.

³ Ungenügende Leistungskontrollen können wie folgt kompensiert werden unter Vorbehalt von Absatz 2:

a Bachelor-Studienprogramme im Umfang von 180 ECTS-Punkten: maximal zwei Leistungskontrollen unter der Note 4.0,

b Bachelor-Studienprogramme im Umfang von 120 ECTS-Punkten: maximal zwei Leistungskontrollen unter der Note 4.0,

c Bachelor-Studienprogramme im Umfang von 60 ECTS-Punkten: maximal zwei Leistungskontrollen unter der Note 4.0,

d Bachelor-Studienprogramme im Umfang von 30 ECTS-Punkten: maximal eine Leistungskontrolle unter der Note 4.0,

e Master-Studienprogramme im Umfang von 120 ECTS-Punkten: maximal zwei Leistungskontrollen unter der Note 4.0,

f Master-Studienprogramme im Umfang von 30 ECTS-Punkten: maximal eine Leistungskontrolle unter der Note 4.

Art. 36 ^{1 bis 4} Unverändert.

⁵ Disziplinarische Massnahmen nach der Universitätsgesetzgebung und Strafverfolgung bleiben vorbehalten.

Art. 37 ¹ Unverändert.

² Die Gebühren werden vor Ausstellung der Bachelor- beziehungsweise der Masterurkunde erhoben.

³ Aufgehoben.

⁴ Aufgehoben.

Art. 40 ¹ Unverändert.

² Modulprüfungen können alle am jeweiligen Modul mitwirkenden Lehrpersonen durchführen, jedoch muss mindestens ein Dozent oder eine Dozentin der Fakultät daran beteiligt sein.

Art. 41 ¹ Die Prüfungssessionen und die Daten der Wiederholungsprüfungen im Bachelorstudium und im Masterstudium werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

² Aufgehoben.

Art. 42 ¹ Die Studierenden müssen sich für sämtliche schriftlichen und mündlichen Prüfungen anmelden.

² Das Dekanat gibt die Anmeldemodalitäten bekannt.

³ und ⁴ Unverändert.

Art. 48 Aufgehoben.

Art. 51 Die Bachelor- und die Masterarbeiten müssen am Schluss die nachstehende, datierte und eigenhändig unterschriebene Erklärung enthalten:

„Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls der Senat gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe r des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist.“

Art. 52 Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung und Anrechnung von ausserfakultären Studienleistungen.

Art. 53 ¹ Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, die an anderen schweizerischen Universitäten und Fachhochschulen erbracht worden sind.

² Unverändert.

Art. 54 ¹ Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, die an ausländischen Universitäten erbracht worden sind. Dabei werden die Studienleistungen und Abschlüsse auf ihre Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden Studium an der Universität Bern überprüft.

² Unverändert.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. August 2017 in Kraft.

Bern, 2. August 2017

Im Namen der Theologischen Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. Andreas Wagner

Von der Erziehungsdirektion genehmigt:

Bern, 31.08.2017

Der Erziehungsdirektor:



Bernhard Pulver